VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 9. Februar 1944 | Nr 5



Tag — Inhalt — Seite

Neunte Devisenverordnung
für das Generalgouvernement.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 (VBlGG. S. 44) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Allgemeine Strafvorschriften.

(1) Wer es unternimmt, den Vorschriften der Devisenverordnungen oder den auf Grund der Devisenverordnungen erlassenen Devisenanordnungen zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

(2) Wer einer Anordnung oder einer Auflage der Devisenstelle Krakau oder einer mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stelle zuwiderhandelt oder solchen Anordnungen oder Auflagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

(3) Wird die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe in unbeschränkter Höhe ein."

2. Nach § 16 werden folgende §§ 16a bis 16d eingefügt:

„§ 16a

Erschleichung von Devisengenehmigungen.

Wer es unternimmt, für sich oder einen anderen durch Abgabe oder Benutzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben tatsächlicher Art eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, von deren Erteilung die Freistellung von einer devisenrechtlichen Beschränkung oder sonstige devisenwirtschaftliche Vorteile abhängig sind, wird mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 16b

Verstöße gegen die Auskunftspflicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 3 zuwider die verlangten Auskünfte und Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet, oder die Bücher und sonstigen Belege nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vorlegt oder der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht Folge leistet, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 16c

Anreizung zu Devisenvergehen.

Wer vorsätzlich zu einer nach § 16 Abs. 1 oder § 16a strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet, wird mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 16d

Einziehung.

(1) Neben den in den §§ 16 bis 16c vorgesehenen Strafen können die Werte, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Ist die Ein-

ziehung der genannten Werte nicht möglich, so kann auf Einziehung eines diesen Werten entsprechenden Betrages erkannt werden (Ersatzeinziehung). Außerdem können auch die zur Begehung der Tat benutzten Gegenstände, insbesondere Beförderungsmittel, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, eingezogen werden. Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren, sind nicht einzuziehen.

(2) Hat der Täter oder eine andere Person über Werte, welche nach Abs. 1 Satz 1 eingezogen werden können, bereits verfügt, so können auch die Gegenstände, die mit den der Einziehung unterliegenden Werten erworben oder auf eine andere Art und Weise an ihre Stelle getreten sind, eingezogen werden.

(3) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat keine Kenntnis hatte und sie nicht haben konnte, sowie daß er von der Straftat keinen Vorteil hatte."

3. Der § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Gerichtliches Verfahren.

Devisenzuwiderhandlungen werden in der deutschen Gerichtsbarkeit abgeurteilt, sofern sie nicht im Strafbescheidsverfahren (§ 17b) oder im Unterwerfungsverfahren (§ 17d) geahndet werden. Im Strafverfahren hat die Devisenstelle Krakau die Rechte eines Nebenklägers. Die Devisenstelle Krakau kann die Befugnisse, die ihr im gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Personen übertragen. Der Devisenstelle Krakau sind die Urteile und andere Entscheidungen zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Devisenstelle Krakau mit der Zustellung."

4. Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17h eingefügt:

„§ 17a

Selbständige Einziehung im gerichtlichen Verfahren.

Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Deutschen Staatsanwaltschaft die Einziehung oder Ersatzeinziehung gemäß § 16d selbständig durch Beschluß des Gerichtes ausgesprochen werden.

§ 17b

Strafbescheidsverfahren.

(1) Die Devisenstelle Krakau kann über eine Devisenzuwiderhandlung durch Strafbescheid entscheiden, sofern sie eine Geldstrafe für ausreichend hält. Neben der Geldstrafe kann sie auch auf Einziehung oder Ersatzeinziehung nach § 16d erkennen. Die Einziehung kann auch allein angeordnet werden, wenn dadurch der Strafzweck erreicht wird. Der Erlaß eines Strafbescheides ist unstatthaft, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich als Devisenzuwiderhandlung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar ist.

(2) Im Strafbescheid sind außer der Strafe die strafbare Handlung, die Strafvorschrift und die Beweismittel anzugeben. Der Strafbescheid soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung über den dem Betroffenen zustehenden Rechtsbehelf enthalten. Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(3) Gegen den Strafbescheid kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder mündlich bei der Devisenstelle Krakau gerichtliche Entscheidung beantragen. Wird gerichtliche Entscheidung beantragt, so übersendet die Devisenstelle Krakau die Akten der für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Beschuldigten zuständigen Deutschen Staatsanwaltschaft. Das Gericht bestätigt den Strafbescheid durch Beschluß, wenn anzunehmen ist, daß auch eine Hauptverhandlung nicht zu einer Abänderung des Strafbescheides führen würde. Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des reichsdeutschen Abgabenrechtes sinngemäß.

(4) Kann die im Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so kann sie durch die Devisenstelle Krakau in eine Haftstrafe bis zur Dauer von drei Monaten umgewandelt werden. Hält die Devisenstelle Krakau eine höhere Freiheitsstrafe für erforderlich, so erfolgt die Umwandlung durch das Deutsche Gericht. Die Devisenstelle Krakau übersendet in diesem Falle die Akten mit einem entsprechenden Antrag der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständigen Deutschen Staatsanwaltschaft. Für das gerichtliche Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des reichsdeutschen Abgabenrechtes sinngemäß.

(5) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann die Devisenstelle Krakau die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig aussprechen.

§ 17c

Anhörung des Beschuldigten.

(1) Soll gegen den Beschuldigten durch die Devisenstelle Krakau ein Strafverfahren durchgeführt werden, so ist er, falls er noch nicht zu der Beschuldigung gehört worden ist, zur Vernehmung zu laden. Die Vernehmung kann auch durch eine andere Behörde im Auftrage oder auf Ersuchen der Devisenstelle Krakau durchgeführt werden. Erscheint der Beschuldigte, so ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern will. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen, geltend zu machen. Seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln.

(2) Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so kann er zur schriftlichen Äußerung aufgefordert werden. Kommt er auch dieser Aufforderung nicht nach oder ist die Aufforderung zur schriftlichen Äußerung nicht tunlich, so kann gegen ihn ohne Anhörung verfahren werden.

§ 17d

Unterwerfungsverfahren.

(1) Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich, unter Verzicht auf gerichtliche Entscheidung oder auf Erlaß eines Strafbescheides, der Devisenstelle Krakau gegenüber einer durch Niederschrift festzusetzenden Geldstrafe und der Einziehung oder Ersatzeinziehung oder auch allein der Einziehung oder Ersatzeinziehung sofort unterwerfen, falls dadurch der Strafzweck erreicht wird. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(2) Kann die im Unterwerfungsverfahren festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird sie nach Maßgabe des § 17b Abs. 4 in eine Freiheitsstrafe umgewandelt.

(3) Der Leiter der Abteilung Devisen und Außenwirtschaft in der Hauptabteilung Wirtschaft der Regierung des Generalgouvernements wird ermächtigt, weitere Vorschriften über das Unterwerfungsverfahren im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 17e

Kosten des Strafverfahrens bei der Devisenstelle Krakau.

In dem Devisenstrafverfahren vor der Devisenstelle Krakau werden an Kosten erhoben:

1. für Strafbescheide und Unterwerfungsverhandlungen eine Gebühr von 1% der festzusetzenden Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Zloty,
2. an Auslagen
   a) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften,
   b) Telegraphengebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
   c) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
   d) Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
   e) Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
   f) Auslagen anderer Behörden,
   g) Kosten der Erhaltung eingezogener Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
   h) Haftkosten.

§ 17f

Vollstreckung.

(1) Die Beitreibung der im Strafbescheids- oder Unterwerfungsverfahren festgesetzten Geldstrafen und Kosten sowie die Einziehung oder Ersatzeinziehung erfolgt durch die Steuerämter.

(2) Für die Zahlung von Geldstrafen kann die Devisenstelle Krakau eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligen. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorauszusehen ist, daß er erfolglos sein wird.

(3) Die Devisenstelle Krakau veranlaßt die Vollstreckung der von ihr durch Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen festgesetzten Haftstrafen. Die Vollstreckung kann in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung erfolgen.

§ 17g

Devisenvergehen im Betriebe eines Unternehmens.

(1) Wird im Betriebe eines Unternehmens eine Devisenzuwiderhandlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter dieses Unternehmens eine Ordnungsstrafe bis zum zehnfachen Betrag der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von der Devisenstelle Krakau festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann Beschwerde bei der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Devisen und Außenwirtschaft) eingelegt werden.

(3) Im übrigen sind die für das Strafbescheidsverfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 17h

Zollvergehen.

Erfüllen strafbare Handlungen nach § 16 Abs. 1 oder § 16c in Verbindung mit der Vierten Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 25. Oktober 1940 (VBlGG. I S. 323) gleichzeitig den Tatbestand eines Zollvergehens, so tritt Bestrafung nur nach der Zollstrafverordnung vom 24. April 1940 (VBlGG. I S. 175) ein."

Artikel II.

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1944 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zweite Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBlGG. I S. 88),
2. die Dritte Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 23. Juli 1940 (VBlGG. I S. 223),
3. der § 4 der Vierten Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 25. Oktober 1940 (VBlGG. I S. 323),
4. Artikel II §§ 2 und 3 der Fünften Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 15. Juli 1942 (VBlGG. S. 410),
5. die Sechste Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 24. September 1942 (VBlGG. S. 550),
6. die Siebente Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 7. November 1942 (VBlGG. S. 695),
7. der § 7 der Achten Devisenverordnung (Warenausfuhrverordnung) vom 19. März 1943 (VBlGG. S. 143).

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung
über die Begrenzung und Zahlung von Förderabgaben in der Erdölwirtschaft.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1
Begrenzung der Förderabgaben.

(1) Die Vomhundertteile der wiederkehrenden Leistungen, die der Inhaber eines vom Grundeigentum abgetrennten Rechtes zur Gewinnung von Erdharzmineralien im Sinne

1. des Österreichischen Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884 (RGBl. Nr. 71),
2. des Österreichischen Naphthagesetzes vom 9. Januar 1907 (RGBl. Nr. 7),
3. des Galizischen Landesnaphthagesetzes vom 22. März 1908 (LGBl. für Galizien Nr. 61)

gemäß Art. I § 7 des Österreichischen Naphthagesetzes vom 9. Januar 1907 und gemäß § 13 des Galizischen Landesnaphthagesetzes zu erbringen hat (Förderabgaben, insbesondere sogenannte Brutto-Prozentanteile), werden mit Wirkung vom 1. September 1939 auf die Hälfte herabgesetzt. Die Förderabgaben sind auf der Grundlage der Vorkriegspreise, höchstens jedoch der jeweils für die einzelnen Fördererzeugnisse und Sorten tatsächlich gezahlten Jahresdurchschnittspreise in Geld zu bewirken.

(2) Als Vorkriegspreise gelten

1. für Erdöl (Rohöl)
   die aus den amtlichen Brutto-Rohölpreisen der Monate Januar bis Juni 1939 sich ergebenden Durchschnittspreise der einzelnen Rohölsorten. Sie werden durch Anordnung (§ 9) verbindlich festgestellt.
2. für Erdgas
   ein Betrag von 2,— Zloty/100 cbm.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Förderabgaben erstreckt sich nicht auf bergmännisch gewonnenes Erdöl und Erdharzmineralien, die von demjenigen, der sie gewinnt, im eigenen Betrieb zur Erdharzgewinnung wieder verbraucht werden.

(4) Anspruchsberechtigt ist nur derjenige, dessen Recht vor dem 1. September 1939 ordnungsmäßig in das Naphthabuch eingetragen oder zur Eintragung in das Naphthabuch angemeldet worden ist.

§ 2
Zahlungspflicht des Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalters).

(1) Die Förderabgaben werden für die Dauer der Beschlagnahme des Gewinnungsrechtes gemäß § 1 der Verordnung über Bergwerksgerechtsame und Bergwerksanteile im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1939 (VBlGG. S. 235) vom Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft im Generalgouvernement und für die Dauer der Verwaltung des Gewinnungsrechtes gemäß § 21 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 31. August 1940 (VBlGG. I S. 265) vom Feindvermögensverwalter in dem in § 1 festgesetzten Umfang gezahlt.

(2) Die Zahlung des Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalters) befreit sowohl den Inhaber des belasteten Gewinnungsrechtes als auch denjenigen, dem das Gewinnungsrecht auf Grund der Beschlagnahme oder der Feindvermögensverwaltung zur Ausübung überlassen ist.

(3) Der Sonderbevollmächtigte für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalter) ist zur Zahlung nur verpflichtet, wenn der Anspruch auf Zahlung einer Förderabgabe gemäß § 3 vor Ablauf der Verjährung (§ 4) angemeldet ist.

(4) Die Förderabgaben sind in Jahresbeträgen zahlbar und werden jeweils am 30. Juni für das vorausgegangene Kalenderjahr, für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1943 am 30. September 1944, frühestens jedoch ein halbes Jahr nach ordnungsmäßiger Anmeldung des Anspruchs auf Zahlung einer Förderabgabe, fällig.

§ 3
Anmeldung.

(1) Der Anspruch auf Zahlung einer Förderabgabe ist einmalig bei dem Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft im Generalgouvernement anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist der Anspruch, insbesondere der Grund, die ursprüngliche Höhe in Vomhundertteilen, die zeitliche Erstreckung, die Person des Berechtigten und des ursprünglich Verpflichteten, der Name der Grube und des belasteten Naphthafeldes sowie der Gerichtsbeschluß über die Eintragung im Naphthabuch genau anzugeben.

(3) Wird die Anmeldung nicht durch den Berechtigten selbst bewirkt, so ist ihr der Nachweis der Vertretungsbefugnis des Anmeldenden beizufügen.

(4) Der Sonderbevollmächtigte für die Erdölwirtschaft kann die Vorlegung des Gerichtsbeschlusses über die Eintragung des Rechtes im Naphthabuch und sonstiger Urkunden über den Anspruch (Verträge u. dgl.) verlangen.

(5) Die Anmeldung ist auf einem beim Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft erhältlichen amtlichen Vordruck in deutscher Sprache zu erstatten. Soweit die in Abs. 3 und 4 genannten Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind sie in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift einzureichen; soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist an ihrer Stelle eine durch einen vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

(6) Die Anmeldung gilt erst dann als bewirkt, wenn sämtliche in Abs. 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt und die vom Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft etwa verlangten weiteren Urkunden der in Abs. 4 genannten Art vorgelegt sind.

(7) Der Sonderbevollmächtigte für die Erdölwirtschaft erteilt dem Anmeldenden einen schriftlichen Bescheid über Grund und Höhe des Anspruches sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung als bewirkt gilt.

§ 4

Verjährung.

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Förderabgaben für die Zeit vom 1. September 1939 an verjährt in vier Jahren, frühestens jedoch am 31. Dezember 1944.

(2) Die Verjährung beginnt jeweils für einen Jahresbetrag ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Schluß des Kalenderjahres, für welches er zu zahlen ist.

(3) Die Verjährung der Ansprüche deutscher Staatsangehöriger und Volkszugehöriger auf Zahlung von Förderabgaben ist nach Maßgabe des § 30 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684) gehemmt. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann die Anwendung dieser Vorschrift auf die Angehörigen bestimmter ausländischer Staaten ausdehnen.

(4) Für Ansprüche auf Zahlung von Förderabgaben, die Feinden für die Zeit vom 1. September 1939 an zustehen, wird die Verjährung frühestens mit dem Schluß des Kalenderjahres vollendet, das auf die Beendigung des Kriegszustandes zwischen dem Großdeutschen Reich und dem feindlichen Staat folgt. Die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 31. August 1940 (VBlGG. I S. 265), die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 29. Oktober 1941 (VBlGG. S. 620) und die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 6. Juni 1942 (VBlGG. S. 335) gelten entsprechend.

(5) Die ordnungsmäßige Anmeldung beim Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft gemäß § 3 unterbricht die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Jahresbeträge für die bei der Anmeldung bereits abgelaufenen Jahre.

(6) Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der Art. 273 bis 275 und 277 bis 280 des Polnischen Gesetzes über die Schuldverhältnisse.

§ 5

Zahlungspflicht des Inhabers des belasteten Gewinnungsrechts.

(1) Mit dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Beschlagnahme (Feindvermögensverwaltung) des belasteten Gewinnungsrechtes aufgehoben wird, endet die Zahlungspflicht des Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalters) und beginnt diejenige des Inhabers des belasteten Gewinnungsrechtes. Dieser hat für die Zeit vom Beginn seiner Zahlungspflicht bis zur Aufhebung der Beschlagnahme (Feindvermögensverwaltung) gegen den Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalter) einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

(2) Für Art, Umfang und Verjährung der vom Inhaber des belasteten Gewinnungsrechts zu zahlenden Förderabgaben gelten § 1, § 2 Abs. 3 und 4 und § 4 entsprechend. § 3 findet Anwendung, auch wenn die Anmeldung erst nach Aufhebung der Beschlagnahme (Feindvermögensverwaltung) bewirkt wird.

§ 6

Entschädigung für untergegangene Ansprüche.

In den Fällen, in denen das belastete Gewinnungsrecht gemäß § 2 der Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung von Berechtigungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Generalgouvernement vom 29. November 1940 (VBlGG. I S. 345) erloschen oder gemäß § 8 Abs. 1 der Beschlagnahmeordnung vom 24. Januar 1940 (VBlGG. I S. 23) eingezogen ist, ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsgründen für den durch das Erlöschen oder durch die Einziehung des Gewinnungsrechts bewirkten Untergang des Anspruchs auf Zahlung einer Förderabgabe (§ 3 Satz 2 der Verordnung vom 29. November 1940, § 15 der Beschlagnahmeordnung) beim Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft gemäß § 3 zu stellen; dieser entscheidet über den Antrag nach Richtlinien der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung).

§ 7

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Entscheidung des Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft über den Anspruch auf Zahlung einer Förderabgabe (§ 3 Abs. 7) oder über einen Entschädigungsantrag (§ 6 Abs. 2) ist die Beschwerde an die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) zulässig. Diese entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

(2) Dem nach § 5 zahlungspflichtigen Inhaber eines belasteten Gewinnungsrechts steht die Beschwerde zu.

§ 8

Sonstige Ansprüche.

(1) Ansprüche auf Lieferung von Erdharzmineralien, die der Inhaber eines Gewinnungsrechts einem Dritten, insbesondere dem Grundeigentümer oder einem sonstigen Veräußerer des Gewinnungsrechts, vor dem 1. September 1939 eingeräumt hat, sind mit Wirkung vom 1. September 1939 erloschen.

(2) Das gleiche gilt für Zahlungsansprüche, die der Inhaber eines Gewinnungsrechts einem

Dritten, insbesondere dem Grundeigentümer oder einem sonstigen Veräußerer des Gewinnungsrechts für den Fall der Nichterfüllung einer von ihm übernommenen Bohrverpflichtung eingeräumt hat.

§ 9

Ermächtigung zum Erlaß von Anordnungen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 10

Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt nur für Förderabgaben zu Lasten von Gewinnungsrechten, deren Naphthafelder im Geltungsbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze westlich des San gelegen sind.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung
über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen im Generalgouvernement.

Vom 24. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt für alle Aufzugsanlagen (einschließlich derjenigen auf Schiffen) mit mehr als 2 m Hubhöhe, deren Fördergeräte zwischen Führungen bewegt werden und diese nicht verlassen. Aufzugsanlagen, deren Tragkraft 20 000 kg überschreitet oder deren Fördergerät bei mehr als 20 m² Fußbodenfläche mehr als ein Paar Führungen erhält, unterliegen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß über ihre technische Einrichtung eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu treffen ist, die der Genehmigung des Sachverständigen bedarf.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Aufzüge in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben, Versenkungsvorrichtungen in Theatern, Umlaufaufzügen für Lasten, Schiffshebewerke, Wagenkipper, Lastenaufzüge, deren Führungen gegen die Senkrechte geneigt sind oder deren senkrechte Führungen in Schräg- oder Bogenführungen übergehen (Schrägaufzüge), Bauaufzüge mit Handbetrieb und Kelinlastenaufzüge mit Handbetrieb bis zu 20 kg Tragkraft.

§ 2

Anwendung von Vorschriften des Großdeutschen Reiches.

Die §§ 2 bis 13 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten (Aufzugsverordnung) vom 15. Juni 1943 (Reichsministerialblatt S. 46) finden mit folgenden Maßgaben im Generalgouvernement entsprechende Anwendung:

1. § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
2. Zwischen den §§ 9 und 10 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Instandhaltung der Aufzüge.

I. Der Aufzugsbesitzer hat einen in Betrieb befindlichen Aufzug ohne Rücksicht auf seine Zweckbestimmung, Größe und Betriebsart durch eine von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) zugelassene Firma laufend instandhalten zu lassen. Name und Anschrift der Firma sind in dem Aufzugsuntersuchungsbuch einzutragen.

II. Zur laufenden Instandhaltung gehören Reinigungsarbeiten, Schmieren und Prüfung der Aufzugseinrichtungen, Auswechslung der abgenutzten Teile und alle sonstigen Ausbesserungen, welche die Betriebsart des Aufzuges nicht beeinflussen und daher nicht als Änderung des Aufzugs anzusehen sind."

3. In § 10 Abschnitt II Buchstabe b Satz 5 werden die Worte „das zuständige Gewerbeaufsichtsamt" ersetzt durch die Worte „der zuständige Kreishauptmann/Stadthauptmann (Arbeitsamt)".
4. In § 10 Abschnitt V wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Bei Anlagen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, tritt an die Stelle der Polizeibehörde der Kreishauptmann/Stadthauptmann (Arbeitsamt)."
5. § 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 11

Sachverständige.

Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) in den Anlagen der Wehrmacht, der Ostbahn und der Deutschen Post Osten die von den zuständigen Verwaltungen bestimmten Sachverständigen,

b) in allen übrigen Anlagen die Inspektoren des Technischen Überwachungsvereins für das Generalgouvernement."

6. § 12 Abschnitt V Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Aufzüge in den Anlagen der Wehrmacht und der Ostbahn unterliegen dieser Vorschrift nicht."

7. § 13 Abschnitt III Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Sachverständige der Polizeibehörde, bei Aufzügen in Anlagen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, dem zuständigen Kreishauptmann / Stadthauptmann (Arbeitsamt) und bei Aufzügen in Betrieben der Wehrmacht, der Ostbahn und der Deutschen Post Osten der vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten."

8. § 13 Abschnitt I ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 13

Laufende Überwachung.

Jährlich einmal finden durch den Sachverständigen Untersuchungen an den Aufzügen statt. Darüber hinaus können Aufzugseinrichtungen, Bedienung und Instandhaltung jederzeit nachgeprüft werden. Bei diesen Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise zu prüfen, wie bei der Abnahme (§ 12 Abschnitt II)."

9. § 13 Abschnitt V ist in folgender Fassung anzuwenden:

„V. Das Recht der Polizeibehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten, außerordentliche Untersuchungen anzuordnen, bleibt durch diese Bestimmungen unberührt."

§ 3

Prüfungskosten.

(1) Der Aufzugsbesitzer muß die jährliche Untersuchung der Aufzugseinrichtungen veranlassen und die unvermuteten Untersuchungen sowie etwa angeordnete außerordentliche Untersuchungen gestatten. Er ist verpflichtet, die für die Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

(2) Die für die Prüfungen zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach dem durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1942 veröffentlichten Gebührentarif für die Überwachung von Aufzügen im Generalgouvernement (Amtl. Anz. S. 1965).

§ 4

Besondere Sicherheitsmaßnahmen.

Der Technische Überwachungsverein im Generalgouvernement kann zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit über die bestehenden Vorschriften hinaus Sicherheitsvorkehrungen verlangen, wenn diese ohne unverhältnismäßige Aufwendungen durchgeführt werden können.

§ 5

Ausnahmen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist dem Aufzugsbuch beizuheften.

§ 6

Ermächtigung zum Erlaß von Anordnungen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Strafvorschriften.

(1) Aufzugsbesitzer, die den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten, den auf Grund des § 6 erlassenen Anordnungen oder den in Durchführung dieser Verordnung ergangenen Weisungen nicht oder nur unvollständig nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 000 Zloty für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft.

(2) Den Strafbescheid erläßt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft). Der Strafbescheid ist endgültig.

(3) Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300).

(4) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) die Sache an die deutsche Staatsanwaltschaft ab.

(5) Das Gericht kann vorbehaltlich der Bestrafung nach anderen Vorschriften auf Gefängnis und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen erkennen.

§ 8

Übergangsvorschrift.

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Aufzugsanlagen sind bis zum 31. März 1944 beim zuständigen Sachverständigen unter Beifügung einer Beschreibung anzumelden. Bei der Anmeldung von Aufzügen, die bereits nach bisherigen Vorschriften der Anmeldung und Überwachung unterlagen, ist der Anmeldung das Aufzugsbuch beizufügen. Amtliche Vordrucke für die Beschreibung der Aufzugsanlagen sind bei den Dienststellen des Technischen Überwachungsvereins für das Generalgouvernement erhältlich.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften über die Überwachung von Aufzugsanlagen außer Kraft.

Krakau, den 24. Januar 1944.

Der Generalgouverneur

In Vertretung

Bühler

Erste Anordnung

zur Verordnung über die Begrenzung und Zahlung von Förderabgaben in der Erdölwirtschaft.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Begrenzung und Zahlung von Förderabgaben in der Erdölwirtschaft vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 36) wird angeordnet:

§ 1

Feststellung von Vorkriegspreisen für Erdöl.

(1) Als Vorkriegspreise für Erdöl (Rohöl) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Begrenzung und Zahlung von Förderabgaben in der Erdölwirtschaft vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 36) werden zum Zweck der Berechnung der Förderabgaben die folgenden Durchschnittspreise der amtlichen Brutto-Rohöl-Preise in den Monaten Januar bis Juni 1939 verbindlich festgestellt:

Rohölsorte	Vorkriegspreis/t Rohöl
Białkówka-Winnica	162,50 Zloty
Brzozowiec ad Mokre	206,60 „
Dobrucowa ad Sadkowa	162,50 „
Gorlice u. Ropica Pol.	176,50 „
Grabownica	204,60 „
Harklowa	154,50 „
Humniska-Brzozów	205,90 „
Iwonicz	176,50 „
Jaszczew	176,50 „
Kleczany	225,40 „
Klimkówka	158,60 „
Krosno	151,90 „
Kroscienka	151,90 „
Kryg	167,90 „
Libusza	155,80 „
Lipinki	165,60 „
Lubatówka	158,60 „
Mecinka	171,10 „
Męcina Wielka	175,60 Zloty
Młynki-Stara Wieś	224,90 „
Mokre	206,60 „
Potok	219,70 „
Rajskie	200,80 „
Ropianka	163,40 „
Równe u. Rogi	152,50 „
Roztoki	237,60 „
Rymanów	152,80 „
Sadkowa	300,— „
Stara Wieś ad Brzozów	241,20 „
Szymbark	167,60 „
Turaszówka	206,— „
Turze Pole	153,60 „
Węglówka	153,10 „
Wola Jaworowa	196,40 „
Wulka	158,60 „
Zagórz	163,40 „
Zalawie	221,50 „
Zmiennica	170,80 „

(2) Für Rohölsorten, die in Abs. 1 nicht genannt sind, gilt ein Durchschnittspreis von 178,— Zloty/t Rohöl.

§ 2

Verwaltungskostendeckung des Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalters).

Der Sonderbevollmächtigte für die Erdölwirtschaft (Feindvermögensverwalter) ist berechtigt, einen seine Verwaltungskosten deckenden Betrag von den von ihm gemäß § 2 der Verordnung über die Begrenzung und Zahlung von Förderabgaben in der Erdölwirtschaft zu zahlenden Förderabgaben einzubehalten.

Krakau, den 13. Januar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Dr. Emmerich

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).